

# Der eingetragene Verein

Sauter / Schweyer / Waldner

22. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82675-7  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

die Satzung lediglich den Text des Art. 2 § 5 Abs. 2 des bis 31.8.2022 geltenden COVID-19-Gesetzes wiedergibt.<sup>1031</sup>

Fehlt eine solche Bestimmung, bestand vom 1.9.2022 bis zum 20.3.2023 – abgesehen vom praktisch bedeutungslosen Fall der Zustimmung sämtlicher Mitglieder (§ 32 Abs. 3 BGB) – keine Möglichkeit, Mitgliederversammlungen anders als Präsenzversammlungen abzuhalten. Seit 21.3.2023<sup>1032</sup> kann das Einberufungsorgan dagegen auch ohne Satzungsgrundlage zu einer **hybriden** Mitgliederversammlung einladen, an der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch im Weg der elektronischen Kommunikation möglich ist. Die Organisation einer hybriden Mitgliederversammlung gegenüber einer Präsenzversammlung stellt den Einladenden und den Versammlungsleiter vor besondere Herausforderungen.<sup>1033</sup> Es besteht allerdings keine Notwendigkeit, den virtuell Teilnehmenden die gleichen Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen wie den tatsächlich Anwesenden.<sup>1034</sup> Unentbehrlich ist nur die Möglichkeit, die Verhandlungen aus der Ferne verfolgen und sich an Abstimmungen beteiligen zu können. Wenn die technischen Möglichkeiten für ein Rede- und Antragsrecht nicht geschaffen werden, bleibt dem daran interessierten Mitglied stets die Möglichkeit der Teilnahme in Präsenz. Ob eine Präsenz- oder eine hybride Versammlung stattfindet, entscheidet das Einberufungsorgan nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Fall gerichtlicher Ermächtigung nach § 37 Abs. 2 BGB ist es Sache der ermächtigten Mitglieder, ob sie eine Präsenz- oder eine hybride Versammlung einberufen.<sup>1035</sup>

Rein **virtuelle** Mitgliederversammlungen bedürfen dagegen stets eines Mitgliederbeschlusses (§ 32 Abs. 2 BGB), der in einer Präsenzversammlung oder einer hybriden Versammlung gefasst werden muss. Dieser Beschluss kann auch ohne Satzungsänderung für alle künftigen Mitgliederversammlungen gefasst werden; in der gleichen Weise kann diese Option wieder beseitigt werden. Ist ein solcher Beschluss gefasst, steht es im Ermessen des Einberufungsorgans, ob eine Präsenz-, eine hybride oder eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen wird. Rein virtuelle Mitgliederversammlungen müssen dieselben Beteiligungsmöglichkeiten bieten, wie sie bei einer Präsenzversammlung bestünden.

§ 32 Abs. 2 BGB schließt nicht aus, dass die Satzung die Form der Mitgliederversammlung abschließend regelt. Sie kann sowohl hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen gänzlich ausschließen als auch die eine oder andere Form ausdrücklich vorschreiben oder dem Einberufungsorgan die Kriterien für die Betätigung ihres Ermessens vorschreiben. Dabei kann auch je nach dem Gegenstand der Tagesordnung differenziert werden etwa in der Weise, dass Satzungsänderungen nur in einer Präsenzversammlung beschlossen werden können. Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, wonach virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video oder Telefonkonferenz stattfinden.<sup>1036</sup> Angesichts dieser Optionen des Satzungsgebers erscheint es kaum denkbar, dass ein Ermessensfehler des Einberufungsorgans vorliegt, solange die Satzung keine vom Gesetz abweichende Bestimmung getroffen hat.<sup>1037</sup>

Eine **kombinierte Abstimmung** (persönlich in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe) ist nur bei entsprechender Gestaltung der Satzung zulässig.<sup>1038</sup> Auch hier soll die Satzung das Abstimmungsverfahren genau regeln. Dass eine Kombination von Stimmabgabe in der Versammlung und schriftlicher Stimmabgabe dem Gesetz nicht grundsätzlich fremd ist, ergibt sich z. B. aus § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>1031</sup> OLG Hamm FGPrax 2022, 262; abweichend OLG Hamm NZG 2023, 424 = ZStV 2023, 103 mit Anm. von Düsterbeck/Winter; dagegen zu Recht Leuschner RDJ 2023, 206 (207).

<sup>1032</sup> Inkrafttreten des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. I Nr. 72).

<sup>1033</sup> Instrukтив und mit Lösungsvorschlägen Schmaus npoR 2022, 131.

<sup>1034</sup> AA Habighorst NZG 2023, 356 (358); OLG Hamm NZG 2023, 424.

<sup>1035</sup> Reichert Kap. 4 Rn. 1040.

<sup>1036</sup> OLG Düsseldorf 8.7.2024 – 3 Wx 69/24, BeckRS 2024, 17379.

<sup>1037</sup> AA Nessler ZStV 2023, 176 (178) und (für „bundesweit agierende Großvereine“) Habighorst NZG 2023, 356 (357). Im Ergebnis wie hier Reichert Kap. 4 Rn. 1040, 1045.

<sup>1038</sup> OLG München BB 1978, 471; zur Stimmabgabe durch Boten siehe Lutter FS Duden, 1977, 269.

- 211a** Sonderregelungen zu virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen und zur schriftlichen Beschlussfassung bestanden während der COVID-19-Pandemie vom 28.3.2020 bis zum 31.8.2022; → 21. Aufl. R.n. 210b–210d.

## n) Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse

### Literatur:

Fluck, Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse, 2017; Noack, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, 1989; Pieronczyk, Beschlussmängelstreit im Verein – neue Impulse (und Probleme) durch das MoPeG?, ZIP 2024, 1304; K. Schmidt, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, AG 1977, 205; Stallmann, Fehlerhafte Beschlüsse in der Stiftung bürgerlichen Rechts, 2014.

### aa) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

- 212** Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitgliederversammlung oder ein anderes Vereinsorgan zuweilen Beschlüsse fasst, die durch ihren Inhalt oder durch die Art und Weise ihres Zustandekommens gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen. Während im Aktienrecht, im Genossenschaftsrecht und im Wohnungseigentumsrecht (§§ 241 ff. AktG; 51 GenG, 44 WEG) zwischen solchen Beschlüssen unterschieden wird, die an einem so schweren Mangel leiden, dass sie nichtig sind, und solchen, die lediglich anfechtbar sind, fehlt im Vereinsrecht eine derartige Regelung. Das AktG, das WEG und das GenG bestimmen für die Erhebung der Anfechtungsklage eine Frist von einem Monat. Wird keine Anfechtungsklage erhoben, ist der Beschluss gültig. Bei der GmbH, für die ebenfalls eine gesetzliche Regelung fehlt, wendet die Rechtsprechung die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend an, lässt aber eine Anfechtung binnen angemessener Frist zu.<sup>1039</sup> Eine Nichtigkeitsklage kann hingegen jederzeit erhoben werden. Die **Rechtsprechung** hat es bisher meist abgelehnt, fehlerhafte Vereinsbeschlüsse in gleicher Weise zu behandeln.<sup>1040</sup> Dies wird damit begründet, dass die Interessenlage verschieden sei. Nach dieser Rechtsprechung ist ein Vereinsbeschluss entweder gültig oder ungültig. Damit müsste jeder Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung zur Ungültigkeit des Beschlusses führen. Ob das neue Beschlussmängelrecht für rechtsfähige Personengesellschaften (§§ 110 ff. HGB) für den Verein fruchtbar gemacht werden kann, wird bereits diskutiert.<sup>1041</sup>

Die Rechtsprechung mildert die Konsequenzen ihrer strikten Auffassung allerdings seit langem. Dies geschah zunächst dadurch, dass sie dem Verein den Nachweis gestattete, dass der Beschluss nicht auf dem Mangel **beruhen kann**. Daran fehlt es dann, wenn alle Mitglieder erschienen sind und (zumindest stillschweigend) auf die Einhaltung der Formlichkeiten für die Einberufung verzichtet haben<sup>1042</sup> oder wenn eine Wahl zwar wegen des Verbots der Blockwahl ohne satzungsgemäße Grundlage (→ R.n. 257a) fehlerhaft war, aber einstimmig gewählt wurde.<sup>1043</sup> Auch die versehentlich unterbliebene Einladung weniger Mitglieder hat nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung zur Folge, wenn der Verein beweist, dass die Beschlüsse nicht auf dem Mangel beruhen.<sup>1044</sup> Die gleiche Erwägung war dafür maßgebend, Beschlüsse einer Mitgliederversammlung als wirksam anzusehen, die nach dem Tod eines Vorstandsmitglieds von den

<sup>1039</sup> BGH NJW 1992, 129; NJW 1990, 2625.

<sup>1040</sup> BGH NZG 2007, 826 (829); NJW 1971, 879; NJW 1973, 235 = LM BGB § 32 Nr. 4 mit Anm. von Fleck = Rpfleger 1973, 86 = WM 1973, 113; NJW 1975, 2102; OLG Naumburg NZG 2024, 799 800; OLG Brandenburg ZStV 2019, 192; KG OLGZ 1971, 480 = Rpfleger 1971, 396; OLG Düsseldorf NZG 2010, 277; AG Dortmund BB 1997, 225. Für eine Analogie zu §§ 241 ff. AktG dagegen MüKoBGB/Leuschner § 32 R.n. 65 f.; differenzierend Fluck S. 68 ff. (Analogie für solche Vereine bejaht, die wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften organisiert sind).

<sup>1041</sup> Pieronczyk ZIP 2024, 1304.

<sup>1042</sup> OLG Zweibrücken OLGR 2006, 837.

<sup>1043</sup> OLG Bremen NZG 2016, 1192; OLG Rostock 25.6.2012 – 1 W 16/12, BeckRS 2013, 1186.

<sup>1044</sup> BGH NJW 1973, 235.

übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen worden war, wenn feststeht, dass die Mitgliederversammlung auch bei einer Notbestellung (→ Rn. 293) für das verstorbene Vorstandsmitglied nicht anders als geschehen einberufen worden wäre.<sup>1045</sup> Die heutige Rechtsprechung verwendet statt des Kausalitätsgesichtspunkts den Begriff der **Relevanz** des Fehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte eines Mitglieds an der Willensbildung,<sup>1046</sup> was aber regelmäßig zum selben Ergebnis führt.

In der **Literatur** wird versucht, die Konsequenzen der Rechtsprechung dadurch abzumildern, dass nur Verstöße gegen „zwingende“ Satzungsbestimmungen die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge haben sollen.<sup>1047</sup> Ob eine Satzungsbestimmung zwingend ist, also keine noch so geringfügige Abweichung duldet, oder ob eine Gültigkeit des Beschlusses auch dann in Frage kommt, wenn sie ausnahmsweise vernachlässigt wird, lässt sich zwar in bestimmten Fällen durch Auslegung der Satzung feststellen. Damit ist das Problem aber nicht gelöst, stellt es sich doch in aller Schärfe gerade bei Verstößen gegen Satzungsbestimmungen (oder die Bestimmungen des BGB, wenn die Satzung den Punkt nicht regelt), deren zwingender Charakter nicht zu leugnen ist. Soll nun hier auch jeder noch so geringfügige Verstoß die Nichtigkeit des Vereinsbeschlusses zur Folge haben? Schon aus dieser Fragestellung ergibt sich das Bedürfnis für eine „mittlere Lösung“, die es vermeidet, entweder das Nichtigkeitsurteil zu fällen oder den Verstoß einfach folgenlos hinzunehmen. **212a**

Es spricht daher viel dafür, bei bestimmten Satzungsverstößen den Rechtsgedanken des Aktien- und Genossenschaftsrechts und des für die Versammlung der Wohnungseigentümer geltenden § 23 Abs. 4 WEG entsprechend anzuwenden und die Rechtsbeständigkeit des Vereinsbeschlusses davon abhängig zu machen, ob der Verstoß **gerügt** wird.<sup>1048</sup> Schwierig ist allerdings die Abgrenzung solcher Beschlüsse, deren Fehlerhaftigkeit gerügt werden muss, von solchen, die in jedem Fall ungültig sind. Auch ohne Rüge nichtig sind Vereinsbeschlüsse, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB), sittenwidrig sind (§ 138 BGB) oder in Widerspruch zu nicht durch die Satzung veränderbaren vereinsrechtlichen Vorschriften (vgl. § 40 BGB) oder zwingenden Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts stehen. Dasselbe gilt für Verstöße gegen Bestimmungen, die dem gemeinschaftlichen Interesse der Mitglieder an einer rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung dienen. **213**

Besondere praktische Bedeutung hat der Fall, dass eines oder mehrere Mitglieder nicht zu der Versammlung eingeladen wurden. Zwar dient die Ladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung der Sicherung eines für jedes Mitglied unverzichtbaren Rechts, seines Teilnahmerechts an der Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten auf die Willensbildung des Vereins.<sup>1049</sup> Deshalb führt die **Nichteinladung** eines Mitglieds (ohne Rücksicht auf die Stimmberechtigung; → Rn. 196) grundsätzlich zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse (→ Rn. 175).<sup>1050</sup> Allerdings lässt sich bei größeren Vereinen kaum jemals ausschließen, dass es durch Versehen des einladenden Organs hierzu kommen kann. Nichtige Beschlüsse wären in derartigen Vereinen dann eher die Regel als die Ausnahme. Deshalb ist es gerechtfertigt, den sicheren Nachweis zu gestatten, dass Beschlüsse nicht auf der Nichteinladung von Mitgliedern beruhen können. **213a**

<sup>1045</sup> OLG Köln Rpfleger 1983, 158 (159) = OLGZ 1983, 269 und Rpfleger 1984, 470 = MDR 1984, 937.

<sup>1046</sup> BGH NJW 2008, 69 (73); OLG Brandenburg NZG 2022, 865 (869); OLG Brandenburg 3.7.2012 – 11 U 174/07, BeckRS 2012, 15690.

<sup>1047</sup> So früher Staudinger/Weick (2005) § 32 Rn. 26.

<sup>1048</sup> Ebenso LG Bremen Rpfleger 1990, 466; K. Schmidt AG 1977, 205 (243, 249); PWW/Schöpflin § 32 Rn. 14; Soergel/Hadding § 32 Rn. 14; aA Zöllner S. 382; siehe auch K. Schmidt FS Stimpel, 1985, 217.

<sup>1049</sup> BGH NJW-RR 2006, 831 (GmbH).

<sup>1050</sup> BGH NJW 1973, 235; OLG Brandenburg NZG 2022, 865; npoR 2019, 260 (Nichteinladung von 3 Mitgliedern); LG Gießen 25.1.2016 – 5 O 315/14, BeckRS 2016, 125157; BayObLG FGPrax 1996, 232.

nen.<sup>1051</sup> Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Das Stimmenverhältnis spielt keine entscheidende Rolle, da immerhin denkbar ist, dass das nicht eingeladene Mitglied, wäre es erschienen, durch Teilnahme an der Diskussion auch andere Mitglieder in einer dem tatsächlichen Ergebnis entgegengesetzten Richtung beeinflusst hätte.<sup>1052</sup> Deshalb kann ein Beruhen keinesfalls verneint werden, wenn ein Mitglied vom einladenden Organ bewußt nicht eingeladen wurde, um dessen Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu verhindern. Dagegen ist fehlendes Beruhen dann denkbar, wenn die Nichteinladung auf einem Versehen oder entschuldbarem Rechtsirrtum beruhte; fehlendes Beruhen steht fest, wenn ein nicht eingeladenes Mitglied ohnehin nicht an der Mitgliederversammlung hätte teilnehmen wollen oder können oder sich nach Bekanntwerden des Fehlers mit den Beschlüssen ausdrücklich einverstanden erklärt.<sup>1053</sup>

**213b** Grundsätzlich nichtig ist ein Beschluss, wenn bei der Einladung der Mitglieder der **Gegenstand der Beschlussfassung** – sofern die Satzung nicht davon befreit – **nicht** oder so ungenau **bezeichnet** ist, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung auf die Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an ihr teilnehmen sollen, nicht möglich ist;<sup>1054</sup> ein Verstoß hiergegen ist ebenso schwerwiegend wie die Nichteinladung von Mitgliedern, weil der Entschluss eines Mitglieds, an der Versammlung teilzunehmen, in aller Regel vom Inhalt der Tagesordnung abhängt. Nicht anders ist es, wenn die Satzung geheime Wahl des Vorstands vorschreibt, aber offen abgestimmt wird; es ist denkbar, dass Mitglieder den offenen Widerspruch scheuen.<sup>1055</sup> Dagegen kann normalerweise ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied seine Teilnahme davon abhängig macht, nach welchem Verfahren offen abgestimmt wird; eine durch die Satzung nicht erlaubte Blockwahl (→ Rn. 257a) kann deshalb im Weg der Satzungsdurchbrechung (→ Rn. 134) wirksam sein, auch wenn keine Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht.<sup>1056</sup> Dem Interesse der Gesamtheit der Mitglieder an einer einwandfreien Willensbildung dienen auch Satzungsvorschriften über die Zuständigkeit zur Einberufung der Mitgliederversammlung (→ Rn. 157a) und über die Versammlungsleitung; unter einer satzungswidrigen Versammlungsleitung gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind deshalb ebenfalls nichtig.<sup>1057</sup> Ob ein Verstoß gegen die **Form der Einladung** zur Mitgliederversammlung oder gegen Vorschriften über ihren Ablauf zur Nichtigkeit führt, hängt davon ab, ob der Verstoß so schwer ist,<sup>1058</sup> dass er der Nichteinladung von Mitgliedern gleichzusetzen ist, wie etwa dann, wenn statt der satzungsmäßig vorgeschriebenen schriftlichen Einladung durch Bekanntmachung in einer Zeitung eingeladen wurde, die nicht alle Mitglieder gelesen haben oder wenn anstelle der Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift durch ein in der äußeren Form einer meist unbeachtet weggeworfenen Werbesendung (Infopost) versandtes Schreiben an die Mitglieder eingeladen wird.<sup>1059</sup>

**214** Nur auf Rüge zu beachten ist die Verletzung von Vorschriften, die sich als Schutzbestimmungen zugunsten der Mitglieder darstellen und kein irgendwie geartetes übergeordnetes Interesse, vor allem an einer einwandfreien Willensbildung der Mitgliederversammlung, wahrnehmen. Bei gesetzlichen oder Satzungsbestimmungen dieser Art ist kein

<sup>1051</sup> BGH NJW 1973, 235; OLG München NJW-RR 2016, 555; ebenso BayObLG FGPrax 1996, 232 und NJW-RR 2002, 1308; OLG Köln NJW-RR 2001, 88 (alle zum WEG); LG Hildesheim SpuRt 2024, 322; LG Itzehoe NJW-RR 1989, 1531 (1532); AG Elmshorn NJW-RR 2001, 25; s. auch BVerfGE 89, 243 = NJW 1994, 922 für die Mitgliederversammlung einer politischen Partei; kritisch zu dieser Überlegung Staudinger/Weick (2005) § 32 Rn. 26.

<sup>1052</sup> OLG Zweibrücken Rpfleger 2002, 315 (316) = NotBZ 2002, 343.

<sup>1053</sup> OLG Frankfurt OLGZ 1984, 11 = Rpfleger 1984, 22 (GmbH).

<sup>1054</sup> BGH WM 1987, 373 (374) und NJW 2008, 69; OLG Köln OLGZ 1984, 401; OLG Frankfurt a. M. WM 1985, 1466; LG Heidelberg BeckRS 2024, 25160; vgl. auch Soergel/Hadding § 32 Rn. 15.

<sup>1055</sup> KG FGPrax 2021, 208 (210).

<sup>1056</sup> AA OLG Bremen NJW-RR 2011, 1187.

<sup>1057</sup> LG Bonn Rpfleger 1985, 198; differenzierend OLG Köln Rpfleger 1985, 447 (448), wenn dieser Satzungsverstoß für die Beschlussfassung nicht kausal geworden ist.

<sup>1058</sup> Auf die Schwere des Verstoßes stellt auch Zöllner S. 384 ab.

<sup>1059</sup> OLG Köln NJW-RR 2014, 472.

vernünftiger Grund ersichtlich, im Falle ihrer Nichteinhaltung den Versammlungsbeschluss selbst dann als unheilbar nichtig zu beurteilen, wenn sich kein Mitglied in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. In Betracht kommen hier insbesondere Vorschriften über den **Ort** und den **Zeitpunkt** der Mitgliederversammlung<sup>1060</sup> und über die bei der Einberufung der Versammlung einzuhaltende **Frist**.<sup>1061</sup> Ähnlich ist es, wenn die Redezeit unangemessen beschränkt wird (→ Rn. 186), aber kein Mitglied eine längere Redezeit verlangt,<sup>1062</sup> wenn nach Aufstellung eines Wahlvorschlags eine durch die Satzung nicht zugelassene (und daher unzulässige, → Rn. 257a) Blockwahl erfolgt, die Wahl aber einstimmig erfolgt.<sup>1063</sup> Auch wenn ein Mitglied unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (→ Rn. 362) aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist dieser Beschluss der Mitgliederversammlung nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar.<sup>1064</sup> Ebenso ist es, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand aber ruft, obwohl dafür ein anderes Vereinsorgan zuständig ist (→ Rn. 156a). Der BGH hat auch eine Beschlussfassung ohne Versammlung, aber mit der Möglichkeit, schriftliche Vollmachten samt Anweisung an den Bevollmächtigten, wie er abstimmen solle, einzureichen, für lediglich anfechtbar gehalten.<sup>1065</sup>

Da die Frage der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen hiernach im Einzelfall zweifelhaft sein kann, kann man erwägen, in die Satzung Bestimmungen über die Konsequenzen von Beschlussmängeln aufzunehmen und insbesondere diejenigen Mängel bezeichnen, die lediglich zur Anfechtbarkeit führen. Auch wenn das Klagerecht nicht der Disposition der Beteiligten unterliegt,<sup>1066</sup> sind solche Satzungsbestimmungen wirksam, da § 32 BGB durch die Satzung modifiziert werden kann (§ 40 BGB).<sup>1067</sup>

## bb) Behandlung fehlerhafter Versammlungsbeschlüsse

Ist hiernach ein Versammlungsbeschluss nicht ohne weiteres nichtig, sondern lediglich **214a anfechtbar**, muss ein Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, den ihm bekannten Satzungsverstoß in der Mitgliederversammlung rügen. Lässt das Mitglied erst eine Beschlussfassung widerspruchsfrei zu, handelt es treuwidrig, wenn es sich hinterher auf den Verfahrensfehler beruft, weil es mit der Sachentscheidung unzufrieden ist.<sup>1068</sup> Wird ihm der Mangel erst später erkennbar oder hat das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen, kann die Rüge auch außerhalb der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.<sup>1069</sup> Bei Beschlüssen, die zu einer Eintragung im Vereinsregister führen, kann die Rüge auch gegenüber dem Registergericht erhoben werden.<sup>1070</sup> Eine bestimmte Frist ist dabei nicht einzuhalten, insbesondere ist § 246 Abs. 1 AktG, der eine Frist von einem Monat ab Beschlussfassung bestimmt, auch nicht entsprechend anwendbar.<sup>1071</sup> Insbesondere ist die Klage nicht verspätet, wenn der Kläger die Erstellung des Versammlungsprotokolls abwartet.<sup>1072</sup> Die Satzung kann allerdings eine Frist bestimm-

<sup>1060</sup> LG Mönchengladbach MittRhNotK 1981, 473.

<sup>1061</sup> So ausdrücklich LG Gießen Rpfleger 1998, 523; vgl. auch KG Rpfleger 1971, 396; LG Bremen Rpfleger 1990, 466; OLG Karlsruhe NJW 1998, 684; BGH NJW 1987, 2580 (GmbH). Anders ist es bei der Ladung mit einer Frist, die eine sachgerechte Ausübung des Teilnahmerechts ebenso ausschließt wie die Nichtladung (formwidrig per E-Mail am Tag vor der Mitgliederversammlung: BGH NJW-RR 2006, 831 [GmbH]).

<sup>1062</sup> AA KG 23.12.2019 – 22 W 92/17, BeckRS 2019, 43898 (ausreichende Redezeit sei nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern des Vereins).

<sup>1063</sup> OLG Bremen NZG 2016, 1192; OLG Rostock 25.6.2012 – 1 W 16/12, BeckRS 2013, 1186.

<sup>1064</sup> BGH AgrarR 1996, 195 (Genossenschaft).

<sup>1065</sup> BGH NZM 2024, 334 (WEG).

<sup>1066</sup> Mit dieser Begründung verneint MüKoBGB/Leuschner § 32 Rn. 65 die Möglichkeit einer Satzungsregelung.

<sup>1067</sup> Terner ZNotP 2009, 222 (229).

<sup>1068</sup> Vgl. BayObLG NJW-RR 1992, 910.

<sup>1069</sup> Soergel/Hadding § 32 Rn. 18.

<sup>1070</sup> KG OLGZ 1971, 480 (483).

<sup>1071</sup> AA OLG Saarbrücken NZG 2008, 677: „im Allgemeinen“ betrage die Frist einen Monat.

<sup>1072</sup> OLG Hamm npoR 2022, 33 (34).

men, wobei die Bestimmung einer kürzeren Frist als der Monatsfrist unwirksam sein dürfte. Wenn die Satzung keine Bestimmung trifft, ist die Rüge innerhalb einer angemessenen Frist zu erheben. Einer erst nach langer Zeit angebrachten Rüge steht der Einwand der **Verwirkung** entgegen.<sup>1073</sup> Ist die Rüge dagegen ordnungsgemäß erhoben und sachlich begründet, so ist der beanstandete Beschluss als von Anfang an ungültig zu behandeln.<sup>1074</sup> Hat die Rüge keinen Erfolg, so kann das Mitglied Klage gegen den Verein erheben; das Urteil stellt dann entweder die Wirksamkeit oder die Unwirksamkeit des Beschlusses fest. Klagebefugt sind nur Personen, die bei der Beschlussfassung schon Mitglied waren und es bei Rechtshängigkeit der Klage noch sind.<sup>1075</sup>

**215** Ein **nichtiger** Beschluss der Mitgliederversammlung erzeugt dagegen keinerlei Rechtswirkungen, auch nicht im internen Vereinsbereich. Die Wirksamkeit kann auch nicht nachträglich eintreten. Nichtigkeit tritt nur dann nicht ein, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass der Rechtsverstoß keinen Einfluß auf die Beschlussfassung hatte (→ Rn. 213a). Ein in einer früheren Versammlung herbeigeführter, aber nichtiger Beschluss kann nicht dadurch geheilt werden, dass ihn die Mitgliederversammlung nachträglich so behandelt, als sei er wirksam zustande gekommen; der Beschlussgegenstand muss vielmehr in satzungsmäßig einwandfreier Form erneut zur Abstimmung gestellt werden.<sup>1076</sup>

**215a** Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann von jedem Vereinsmitglied<sup>1077</sup> und von jedem Mitglied eines Vereinsorgans<sup>1078</sup> durch **Feststellungsklage** (§ 256 ZPO) gegen den Verein geltend gemacht werden.<sup>1079</sup> Auch hierfür gibt es – außer bei Klagen gegen Verschmelzungsbeschlüsse (§ 14 Abs. 1 UmwG) – keine gesetzliche Frist, da die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 246) und des Genossenschaftsgesetzes auf den Verein nicht anwendbar sind (→ Rn. 212); einer Klageerhebung nach langer Zeit steht aber der Einwand der Verwirkung entgegen (→ Rn. 214a). Durch die Satzung kann eine Frist bestimmt werden, die aber nicht kürzer sein darf als die aktienrechtliche Frist von einem Monat.<sup>1080</sup> Erforderlich ist – wie für jede Feststellungsklage – ein Feststellungsinteresse, das aber bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Vorstandswahl nicht dadurch entfällt, dass zwischenzeitlich ein neuer Vorstand gewählt worden ist.<sup>1081</sup> Vereinsinterne Rechtsmittel sind vor der Klage vor den staatlichen Gerichten in Anspruch zu nehmen; das gilt aber nicht, wenn die vereinsinterne Entscheidung durch den Gegner oder eine Vereinsinstanz böswillig verzögert oder verhindert wird und deshalb dem Mitglied ein Abwarten der endgültigen vereinsinternen Klärung nicht zugemutet werden kann.<sup>1082</sup> Ist dem Kläger ein Abwarten des Ausgangs des Feststellungsprozesses nicht zuzumuten, kann dem Verein durch einstweilige Verfügung die Ausführung des (vermutlich) nichtigen Beschlusses einstweilen untersagt werden.<sup>1083</sup> Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann auch inzident durch eine Leistungsklage gegen den Verein geltend gemacht werden, die auf die Unwirksamkeit gestützt ist.<sup>1084</sup> Die Darlegungslast für die Nichtigkeit liegt beim Mitglied, die Beweislast

<sup>1073</sup> Keine Verwirkung ist anzunehmen, wenn zunächst erfolglos eine einstweilige Verfügung beantragt wurde, weil kein Verfügungsgrund vorliege, und sodann die Feststellungsklage erhoben wird (KG Rpfleger 2014, 381 = NJW-RR 2014, 1185).

<sup>1074</sup> Soergel/Hadding § 32 Rn. 18.

<sup>1075</sup> BGH NJW 2008, 69.

<sup>1076</sup> BGH NJW 1968, 543.

<sup>1077</sup> BGH NZG 2007, 826 (831); OLG Brandenburg 3.7.2012 – 11 U 174/0, BeckRS 2012, 17690. Das Mitglied muss dem Verein grundsätzlich sowohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage angehören; ausnahmsweise (z. B. im Fall Rn. 353) ist auch die Klage eines ehemaligen Mitglieds zulässig (RGZ 122, 266, 269 f.).

<sup>1078</sup> OLG Brandenburg NZG 2022, 865 (867).

<sup>1079</sup> BGH NJW 2008, 69 (72); OLG Naumburg NZG 2024, 799; OLG Hamm npoR 2022, 33; OLG Hamburg NZG 2010, 317. Wahlen in einer selbständigen Untergliederung des Vereins (→ Rn. 329) kann jedes Mitglied der Untergliederung anfechten; KG NJW 1988, 3159.

<sup>1080</sup> BGH NJW 1992, 129 (GmbH).

<sup>1081</sup> LG Hildesheim SpuRt 2024, 322.

<sup>1082</sup> KG NJW 1988, 3159; → Rn. 373.

<sup>1083</sup> KG GRUR-RR 2011, 280.

<sup>1084</sup> OLG Schleswig 15.2.2023 – 9 U 127/22, BeckRS 2023, 3184.

dafür, dass ein Beschluss formell und materiell fehlerfrei ist, dagegen beim Verein.<sup>1085</sup> Zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum Streitwert → Rn. 371.

Stellt das Urteil die Gültigkeit des Beschlusses fest, wirkt es nur unter den Prozessparteien; stellt es aber die Ungültigkeit des Beschlusses fest, so ist das Urteil allgemein verbindlich (§ 248 Abs. 1 S. 1 AktG entsprechend),<sup>1086</sup> auch für das Registergericht. Auch ohne Vorliegen eines Feststellungsurteils ist die Nichtigkeit eines Versammlungsbeschlusses vom Registergericht von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird die Nichtigkeit vom Rechtspfleger nicht erkannt und aufgrund des nichtigen Beschlusses eine Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen, so erzeugt die Eintragung keine Wirksamkeit des Beschlusses.<sup>1087</sup> Nichtige Versammlungsbeschlüsse darf der Vorstand oder das sonst zuständige Vereinsorgan bei Vermeidung eigener Haftung nicht ausführen. Soweit durch die Ausführung eines nichtigen Beschlusses Dritte geschädigt werden, haftet der Verein nach § 31 BGB. 215b

## 2. Die Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung)

Nach dem Gesetz kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, also vor allem das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht, nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB), aber die **Satzung** kann dies gestatten (§ 40 BGB). Daher kann auch in der Satzung anstelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden, in der die Rechte der Mitglieder ausschließlich durch von den Mitgliedern bestellte Vertreter (Delegierte) ausgeübt werden. Häufig sind Delegiertenversammlungen bei Gesamtvereinen (→ Rn. 218); hier bestimmen die Mitglieder der Zweigvereine die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Nicht um eine Delegiertenversammlung handelt es sich dagegen, wenn beim Vereinsverband die Mitgliedsvereine in der Mitgliederversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe repräsentiert werden.<sup>1088</sup> 216

### a) Zweckmäßigkeit

Eine Delegiertenversammlung ist zur Willensbildung im Verein aus praktischen Gründen dann unabdingbar, wenn die Mitgliederversammlung so groß ist, dass normalerweise ein ausreichender Versammlungsraum für die Durchführung der Versammlung nicht beschafft werden kann und die Durchführung einer Mitgliederversammlung wegen der hohen Zahl der Teilnehmer nicht in geordneter Weise möglich ist. Dabei kommt es nicht auf die absolute Zahl der Mitglieder an, sondern darauf, wieviele Mitglieder normalerweise an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Mindestmitgliederzahl für die Einführung einer Delegiertenversammlung wie im Genossenschaftsrecht (§ 43a GenG: mehr als 1500 Mitglieder) oder eine Verpflichtung, ab einer gewissen Mitgliederzahl zur Delegiertenversammlung überzugehen, gibt es im Vereinsrecht nicht. Deshalb können auch kleinere Vereine eine Delegiertenversammlung einführen, während selbst Großvereine es bei dem Grundsatz der Vollversammlung belassen können.<sup>1089</sup> Wenn das System der Vertreterversammlung nicht bereits in der Ursatzung verankert ist, darf bei Vereinen mit schnell wachsender Mitgliederzahl nicht versäumt werden, rechtzeitig durch eine entsprechende **Satzungsänderung** an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten zu lassen. Es sind Fälle vorgekommen, in denen Großvereine diese „Umschaltung“ auf das System der Vertreterversammlung versäumt haben und es dann die größten tech- 216a

<sup>1085</sup> OLG Brandenburg NZG 2022, 865; OLG Hamm nPoR 2022, 33.

<sup>1086</sup> BGH NJW-RR 1992, 1209 = MDR 1993, 183; KG FGPrax 2021, 208 (209); BayObLG NZG 2002, 439 (440); Reichert Kap. 4 Rn. 978.

<sup>1087</sup> RGZ 140, 178; BayObLGZ 1963, 15 (19).

<sup>1088</sup> LG Potsdam NJW-RR 2022, 1700.

<sup>1089</sup> So mit Recht Stöber/Otto Rn. 766 und jetzt auch MüKoBGB/Leuschner § 32 Rn. 97.

nischen Schwierigkeiten gab, die satzungsmäßig vorgeschriebene schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung einwandfrei zu bewerkstelligen.

**216b** Aus der Satzung muss sich ergeben, aus welchen Personen sich die Vertreterversammlung zusammensetzt und nach welchem Verfahren die Vertreter (Delegierten) bestimmt werden. Die Vertreterversammlung muss ein repräsentatives Bild des Vereins widerspiegeln.<sup>1090</sup> Dies ist oft eine schwierige Gratwanderung: Einerseits müssen auch Minderheiten innerhalb des Vereins vertreten sein, andererseits verbietet es sich, Gruppen von deutlich unterschiedlicher Stärke die gleiche Zahl von Delegierten zuzuweisen. Treffen gewählte Delegierte mit geborenen Delegierten zusammen, muss den von den Mitgliedern gewählten Delegierten mindestens die satzungändernde Mehrheit erhalten bleiben.<sup>1091</sup> Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, über die Delegiertenwahl an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.

Die Satzung kann die Wählbarkeit eines Vereinsmitglieds zum Vertreter an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Als solche kommen in erster Linie ein bestimmtes Lebensalter oder eine gewisse Dauer der Vereinszugehörigkeit in Betracht. Ausgeschlossen werden sollte in jedem Fall, dass ein Delegierter zugleich Mitglied des Vorstands ist, da der Delegierte die Interessen der Mitglieder vertritt, von denen oder für deren Vertretung er gewählt ist und deren Interessen er auch dann uneingeschränkt zu vertreten hat, wenn es sich um partikuläre Interessen handelt, die dem Interesse des Gesamtvereins, das er als Vorstand zu vertreten hätte, zuwiderlaufen. Da grundsätzlich aber auch Vorstandsmitglieder als Delegierte wählbar sind, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung.

**216c** Hat der Verein keine Untergliederungen, so ist entweder in der Satzung eine feste Zahl von Vertretern zu bestimmen oder es ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Vertreter festzusetzen. Im letzteren Falle ist es zweckmäßig, diejenige Mitgliederzahl für maßgebend zu erklären, die der Verein am 1.1. des Jahres aufweist, in dem jeweils die Wahl der Vertreter stattfindet. Stets ist jedoch darauf zu achten, dass die Zahl der Vertreter so groß ist, dass die Vertreterversammlung eine ausreichende Repräsentation der Gesamtheit der Vereinsmitglieder darstellt.

Die Einführung einer Vertreterversammlung anstelle der Mitgliederversammlung kommt ferner bei Vereinen mit Untergliederungen (Landesverbänden, Bezirksverbänden, Ortsgruppen usw.) in Betracht. Hier kann die Satzung des Gesamtvereins den einzelnen Untergliederungen eine bestimmte Zahl von Vertretern zuweisen oder auch anordnen, dass auf eine bestimmte Zahl von Angehörigen der Untergliederung ein Vertreter entfällt. Auch hier ist auf eine annähernd gleichmäßige Repräsentation der oft recht verschieden großen Untergliederungen zu achten. Eine Bestimmung, dass jede Untergliederung ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Angehörigen *einen* Vertreter in die Vertreterversammlung entsendet, verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder. Deshalb ist es auch bedenklich, die Vertreterversammlung in der Satzung in der Weise einzurichten, dass sie aus den jeweiligen Leitern der Untergliederungen besteht. In diesem Fall müsste das regelmäßig bestehende Ungleichgewicht der Untergliederungen wenigstens dadurch beseitigt werden, dass den jeweiligen Leitern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Vertreterversammlung ein verschieden großes Stimmrecht eingeräumt wird. Auch wenn dem Vorstand durch die Satzung die Befugnis eingeräumt wird, eine Untergliederung aufzulösen, verlieren deren bisherige Mitglieder dadurch nicht ihr Mitwirkungsrecht. Entweder die Satzung oder der Auflösungsbeschluss müssen daher regeln, wie diese Mitglieder künftig an der Bestellung der Delegierten beteiligt werden.<sup>1092</sup>

<sup>1090</sup> Segna NZG 2002, 1048 (1052).

<sup>1091</sup> OLG Frankfurt a. M. ZIP 1985, 213 (219).

<sup>1092</sup> Verkannt von LG Leipzig 26.2.2020 – 9 S 401/18, n. v.